

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.04.2022****Scheinarbeitsverhältnisse bei der AWO und anderen Organisationen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Kürzlich wurde vor dem Arbeitsgericht Freiburg der Fall einer Angestellten der AWO Wiesbaden verhandelt, die für die Flüchtlingsbetreuung der AWO Frankfurt abgestellt war, dort jedoch nie tätig war. Das Scheinarbeitsverhältnis bestand von Anfang 2017 bis Ende 2019, das monatliche Gehalt betrug € 3.400. Nach den Angaben der Mitarbeiterin wurde sie von ihrem Arbeitgeber AWO zu keinem Zeitpunkt aufgefordert, eine Tätigkeit aufzunehmen. Die Stadt Frankfurt habe „zu viele Kapazitäten in der Flüchtlingsarbeit aufgebaut, diese aber nie benötigt“ („Wiesbadener Kurier“ – Stadtausgabe vom 11.04.2022). Bis Ende 2019 bestanden bei der AWO Wiesbaden und Frankfurt zahlreiche Scheinarbeitsverhältnisse, bei denen Gehälter – und teilweise zusätzlich eine Ehrenamtspauschale – ausbezahlt wurden. Teilweise bestanden neben regulären Arbeitsverhältnissen zusätzlich Minijobs:

→ <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/469026/37>

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle von Scheinarbeitsverhältnissen der AWO Frankfurt bzw. Wiesbaden (oder anderer Ortsvereine) sind der Landesregierung in den vergangenen fünf Jahren bekannt geworden?

Frage 2. Aus welchen Quellen hat die Landesregierung die unter 1. aufgeführten Kenntnisse erhalten?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Informationen zu Scheinarbeitsverhältnissen bei der AWO Frankfurt bzw. Wiesbaden in den vergangenen fünf Jahren vor. Der Abschluss eines Arbeitsvertrags und die Erbringung der arbeitsvertraglich vereinbarten Leistungen erfolgen ausschließlich zwischen den Vertragspartnern. Sofern der Verdacht von Scheinarbeitsverhältnissen besteht, sind eventuelle strafrechtlich relevante Sachverhalte von den zuständigen Ermittlungsbehörden aufzuklären. Über eventuelle zivilrechtliche Ansprüche, die sich aus einem Scheinarbeitsverhältnis ergeben können, ist im Einzelfall vor den zuständigen Gerichten zu entscheiden.

Frage 3. Wurden oder werden Arbeitsverhältnisse der AWO oder anderer gemeinnütziger Organisationen regelmäßig einer Überprüfung unterzogen, insbesondere im Hinblick auf das Bestehen von Scheinarbeitsverhältnissen?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: durch welche Behörde oder Stelle erfolgt die unter 3. aufgeführte Überprüfung?

Frage 5. Falls 3. zutreffend: in welcher Weise bzw. im Hinblick auf welche Kriterien erfolgt die unter 3. aufgeführte Überprüfung?

Frage 6. Falls 3. unzutreffend: gibt es Planungen der Landesregierung oder der Bundesregierung, zukünftig die unter 3. aufgeführten Überprüfungen vorzunehmen und ggf. die Rechtsgrundlagen hierfür zu schaffen?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Falle von Zuwendungen bzw. Förderungen der Landesregierung an gemeinnützige Organisationen müssen die betreffenden Organisationen bei der Abrechnung der Zuwendungen neben einem Verwendungsnachweis einen Sachbericht und – sofern für die Abrechnung notwendig – auch Arbeitsverträge und Stundennachweise vorlegen. Wenn entsprechende Unterlagen vorgelegt wer-

den, wird i. d. R. nicht daran gezweifelt, dass eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter im geförderten Projekt beschäftigt ist. Es lässt sich aus den vorgelegten Unterlagen auch für Außenstehende nicht erkennen, ob eine Person tatsächlich in dem geförderten Projekt tätig war.

- Frage 7. Wurde die AWO – und ggf. andere mit der Betreuung von Geflüchteten beauftragten Organisationen – überprüft, ob deren Personalgestaltung im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben und die Vertragsgestaltung mit den Kreisen bzw. Kommunen wirtschaftlich und nicht etwa auf die Erzielung von – ggf. auch verdeckten – Gewinnen ausgerichtet ist?
- Frage 8. Falls 7. zutreffend: durch welche Behörde oder Stelle erfolgt die unter 7. aufgeführte Überprüfung?
- Frage 9. Falls 7. zutreffend: mit welchem Ergebnis wurden die unter 7. aufgeführte Überprüfung vorgenommen?
- Frage 10. Falls 7. unzutreffend: gibt es Planungen der Landesregierung oder der Bundesregierung, zukünftig die unter 7. aufgeführten Überprüfungen vorzunehmen und ggf. die Rechtsgrundlagen hierfür zu schaffen?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der Konstruktion des Landesaufnahmegesetzes sind die Landkreise und Gemeinden verpflichtet, die aufzunehmenden Personen in Unterkünften, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Sie können sich als Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte Dritter bedienen. Aus dieser Kann-Vorschrift folgt für die Aufsichtsbehörden keine Überprüfungspflicht einzelner Vertragsgestaltungen.

Wiesbaden, 17. Mai 2022

Kai Klose